

Sonderregelungen im TVöD auch für freie Träger ermöglichen

17.04.2020

Herausgegeben von: Bundestarifkommission

Ansprechperson: Thomas Santa, Tarifbeauftragter LV Sachsen (thomas.santa@dbsh-sachsen.de)

Der DBSH fordert im Rahmen der Ausarbeitung des COVID-19- Tarifvertrags, dass die im TVöD SuE vereinbarten Regelungen auch auf freie Träger übertragen werden, um eine Ungleichbehandlung von Fachkräften auszuschließen. Folgende Positionen wurden über den dbb in die Verhandlungen um den Tarifvertrag eingebracht, der Kurzarbeit auch im öffentlichen Dienst ermöglichen soll:

- Da der Tarifbereich TVöD SuE von den Regelungen zur Umsetzung von Kurzarbeit im COVID-19- Tarifvertrag ausgenommen sein soll, ist auch für freie Träger, die im Wirkungsbereich des TVöD SuE Leistungen anbieten, eine Weiterfinanzierung der Personalkosten in voller Höhe sicherzustellen.
- Bei der Inanspruchnahme von Kurzarbeit ist der Differenzbetrag zur vollen Höhe der Personalkosten durch kommunale Mittel aufzustocken.
- Sollte der Tarifbereich TVöD SuE doch noch unter die Regelungen des COVID-19- Tarifvertrages gefasst werden, ist sicherzustellen, dass die hier benannten Verfahren gleichfalls für freie Träger gelten und die ergänzende Aufstockung auf 95% bzw. 90% des Nettogehaltes aus kommunalen Mitteln abgesichert wird.

Hintergrund

Die Tarifparteien haben sich auf ein Eckpunktepapier zu einem COVID-19- Tarifvertrag zur Kurzarbeit im öffentlichen Dienst verständigt. Von den hier eröffneten Möglichkeiten, Kurzarbeit umzusetzen und den Differenzbetrag zwischen Kurzarbeitergeld und bisherigem Gehalt bis zu einer Höhe von 95% (bis Entgeltgruppe E10) bzw. 90% (ab Entgeltgruppe E11) durch den Arbeitgeber auszugleichen. Im Eckpunktepapier ist vorgesehen, dass der Tarifbereich TVöD SuE von diesen Regelungen ausgenommen bleibt. Demnach bleibt Kurzarbeit im Anwendungsbereich des TVöD SuE weiter ausgeschlossen. Dass Beschäftigte in diesem Bereich des öffentlichen Dienstes dadurch weiterhin ihr volles Gehalt beziehen, ist begrüßenswert. Der Tarifvertrag lässt aber vollkommen unbeachtet, dass ein überwiegender Anteil der Leistungen im Anwendungsbereich des TVöD SuE nicht im öffentlichen Dienst, sondern entsprechend des Subsidiaritätsprinzips von freien Trägern erbracht wird. In Abhängigkeit der gemeinsamen Aushandlungsprozesse mit den Leistungsträgern (bspw. den zuständigen Jugendämtern, mit denen über Zuwendungsbescheide oder Entgeltvereinbarungen Rechtsverhältnisse bestehen) ist Kurzarbeit bei freien Trägern zum Teil bereits gängige Praxis. Aufgrund der Regelungen zum Kurzarbeitergeld beläuft sich die Höhe auf 60% bzw. wenn ein Kind im Haushalt lebt auf 67% des pauschalierten Netto- Entgelts. Damit ergibt sich eine deutliche Schlechterstellung für Beschäftigte bei freien Trägern im Vergleich mit Beschäftigten in gleichen Tätigkeiten im öffentlichen Dienst.

Um zu verhindern, dass im Anwendungsbereich des TVöD SuE derartige Ungleichheiten entstehen und die Schere in den Bedingungen zwischen Beschäftigungsverhältnissen bei freien Trägern und im öffentlichen Dienst weiter auseinanderklafft, ist dafür Sorge zu tragen, dass die vereinbarten Personalkosten ebenfalls weiterhin in voller Höhe durch die Leistungsträger refinanziert sind. Sollten freie Träger Kurzarbeit nutzen, ist der Differenzbetrag durch die Leistungsträger aufzustocken. Das bedeutet, dass alle kommunalen Tarifpartner dazu aufzufordern sind, aktiv eine Finanzierungssicherheit der Personalkosten in voller Höhe durch eine ungeminderte Regelfinanzierung oder die Aufstockung der entstehenden Differenzbeträge herzustellen. Hierbei ist zwingend auch eine pauschalisierte Finanzierung des entgeltfinanzierten Bereiches sicherzustellen. Sollten sich die Tarifparteien dazu vereinbaren, den COVID-19- Tarifvertrag doch noch auf den TVöD SuE anzuwenden, ist gleichfalls sicherzustellen, dass die Aufstockung der Gehälter in gleichem Umfang auf freie Träger übertragen wird und dies aus den kommunalen Haushalten finanziert wird.

Der DBSH sieht mit Bezug auf den COVID-19- Tarifvertrag die Chance, einen solidarischen Dialog zu führen, der die realen Bedingungen sowie die unterschiedlichen Voraussetzungen in zentralen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit berücksichtigt und eine substantielle Schlechterstellung der Beschäftigten verhindert, die im Anwendungsbereich des TVöD SuE tätig sind, sich aber nicht unmittelbar in der Tarifbindung befinden.

Hintergrundinformationen zum COVID-19- Tarifvertrag

<https://www.dbb.de/teaserdetail/artikel/kurzarbeit-covid-19-tarifvertrag-gibt-sicherheit.html>

https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/personal-tarifrecht/kurzarbeitergeld-fuer-den-oeffentlichen-dienst_144_512220.html